

**Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel
- Abfallsatzung –
vom 28.10.2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Kreis Wesel betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis Wesel bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Wesel umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung wird von den kreisangehörigen Kommunen nach den von ihnen zu erlassenden Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Wesel in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus führt der Kreis Wesel folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben oder Teilaufgaben durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG einvernehmlich schriftlich übertragen worden sind:
 1. Durchführung von Modellversuchen im Bereich Sammlung und Beförderung von Abfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadt-/Gemeindegebiet anfallen,
 3. Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Abfallbehältnissen sowie
 4. Errichtung und Betrieb von Abfallsammeleinrichtungen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG alle Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Wesel in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Wer solche Abfälle besitzt oder erzeugt, kann durch den Kreis Wesel verpflichtet werden, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wer Abfälle erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Soweit die erforderlichen Zulassungen erteilt werden, können vom Kreis Wesel weitere Abfälle entsorgt werden.
- (5) Von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle, die in der Anlage 1 mit einem Sternchen versehen sind, wenn der in § 5 Abs. 1 Buchst. a) aufgeführten Entsorgungsanlage vor Anlieferung der Abfälle kein gültiger Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Nur durch den gültigen Entsorgungsnachweis wird bestätigt, dass der gefährliche Abfall mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, mit diesem entsorgt werden kann und die zugelassenen Grenzwerte für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung eingehalten werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 unter Ziffer 2. genannten Abfällen zugeordnet und zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können.
- (2) An der Schadstoffannahmestelle Asdonkshof sind neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anlieferberechtigt.

tigt, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle anfallen, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der Kreis Wesel stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a) Für Abfälle, die in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind:
 - Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
 - b) Annahmestellen für Altpapier aus kommunaler Sammlung:
 - Firma D+H
Friedrich-Heinrich-Allee 190
47475 Kamp-Lintfort
 - Firma Blumenroth
Lise-Meitner-Straße 1
46569 Hünxe
 - c) Annahmestelle für Problemabfälle aus kommunaler Sammlung:
 - AGR Zwischenlager
Wiedehopfstraße 30
45892 Gelsenkirchen
 - d) Müllverbrennungsanlagen aus dem MVA-Ausfallverbund
 - Der MVA-Ausfallverbund besteht aus den Betreibern der Müllverbrennungsanlagen in Düsseldorf, Essen, Kamp-Lintfort, Solingen, Wuppertal, Oberhausen, Bonn, Iserlohn und Leverkusen.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden den in Abs. 1 a) bis 1 c) genannten Anlagen zugeordnet, die in § 7 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden der in Abs. 1 a) genannten Anlage zugeordnet.
- (3) Der Kreis Wesel ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (4) Der Kreis Wesel richtet Annahmestellen für sonstige getrennt gesammelte Abfallbestandteile ein in Form von flächendeckend aufgestellten Sammelbehältern bzw. sonstigen Übergabestellen. Standorte und Übergabemodalitäten werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen im Einzelfall festgelegt

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

Wer Abfälle besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Wesel das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Wesel diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber dem Kreis Wesel besteht nicht, soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 8
Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Kommunen

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern.

§ 9
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der gemäß § 5 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen während der Öffnungszeiten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 10

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Wesel stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Sperrmüll, Papier, Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen und sortenrein gesammeltem Baum- und Strauchschnitt sicher.
- (2) Darüber hinaus stellt der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altmetallen, Elektronikschrott, Kunststoffen, Altkleidern und Altschuhen und ggf. sonstiger getrennt gesammelter Abfallbestandteile sicher.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen haben die unter Abs. 1 genannten Abfälle getrennt zu erfassen und einzusammeln und der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zuzuführen.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen können die unter Abs. 2 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen einsammeln und führen diese der vom Kreis Wesel bestimmten Anlage zu. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 LAbfG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Sammlung von Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen und die sortenreine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt sind von den kreisangehörigen Kommunen flächendeckend anzubieten. Ausgenommen werden können innerstädtische Kernzonen. Näheres regeln die kreisangehörigen Kommunen in ihren Abfallsatzungen.
- (6) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 bis 5 kann der Kreis Wesel im Einzelfall auf begründeten Antrag widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) Wer Abfälle zur Beseitigung besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossen sind, hat diese von Abfällen zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten.

§ 11

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben dem Kreis Wesel jede wesentliche Veränderung der Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen, sofern diese nach § 7 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Wesel zu überlassen haben und zwar auch beim erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 12

Sicherstellung und Zurückweisung von Abfällen

- (1) Abfälle, die dem Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Abfälle sind vom Abfallanlieferer oder dessen Beauftragten nach Weisung durch das Betriebspersonal des AEZ bis zur Klärung oder Sicherung der ordnungsgemäßen Entsorgung dem Sicherstellungsbereich des AEZ zuzuführen. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers.
- (2) Der Kreis Wesel oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden die Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist, oder wenn kein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.
- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind über § 11 hinaus dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).
- (2) Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Wesel ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Wesel sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Wesel berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Beauftragten des Kreises Wesel haben sich durch einen vom Kreis Wesel

ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14 Abfallberatung

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Wesel obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis Wesel nach § 17 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Wesel über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis Wesel ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren

Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenden Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
1. entgegen § 7 vom Einsammeln und/oder Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 anliefert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 11 nicht unverzüglich anmeldet,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Wesel vom 19.12.2012 außer Kraft.